

## Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken

Vorsitzender:

**Thomas Schem**

Johann-Jürgen-Straße 13

91052 Erlangen

Tel. (p) 09131 - 9230818 • E-Mail: bttv@killful.de



Erlangen, den 08. Januar 2009

**Aktenzeichen 17/08**

# Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

**SV Wettelsheim**

- Einspruchsführer -

**gegen die Entscheidung des Spielleiters der 1. Bezirksliga Mittelfranken Herren über die Bestätigung der Verlegung des Mannschaftskampfes vom 21.11.2008 zwischen dem SV Wettelsheim und dem TSV/DJK Herrieden und Neuansetzung durch den Spielleiter auf den 12.12.2008**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 07.01.2008

durch

Thomas Schem,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Vorsitzenden,
Andreas Ruppert,	Erlangen (Kreis 4, Erlangen),	als Beisitzer,
Klaus Lewey,	Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),	als Beisitzer.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird abgewiesen.**
- 2. Entscheidend ist WO G 19 (Spielverlegung) und nicht WO G 22 (Nichtantreten), da der Spielleiter vor dem Mannschaftskampf einer Verlegung zugestimmt und diese nach dem Mannschaftskampf angeordnet hat.**
- 3. Der Mannschaftskampf wird wie gespielt auch gewertet.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Wettelsheim.**

## Sachverhalt

Das Sportgericht erfuhr durch Mail vom 23.11. des Spielleiters der 1. Bezirksliga Mittelfranken Herren von folgendem Sachverhalt:

*„[...]das Punktspiel am 21.11.2008, Spielbeginn 20.00 Uhr, zwischen dem SV Wettelsheim und der SG TSV/DJK Herrieden wurde von den Gästen am 21.11.2008 um 18:20 Uhr telefonisch beim Abteilungsleiter des SV Wettelsheim abgesagt. Ich wiederum wurde von diesem um 18:35 Uhr von der Absage in Kenntnis gesetzt.*

Um 19.00 Uhr wurde ich von einem Vertreter der SG TSV/DJK Herrieden, über die Absage in Kenntnis gesetzt.

Dem AL von Wettelsheim teilte ich mit, dass ich aufgrund der bestehenden Wetterlage (Unwetterwarnung) bereit bin das Spiel zu verlegen. Er wollte sich die Entscheidung zunächst offen halten, ob er den Spielbericht als nicht angetreten ausfüllen wird, oder einer Spielneuansetzung zustimmen würde.

Nachdem in TT-Liga nun der Spielbericht ausgefüllt worden ist, gehe ich davon aus, dass der SV Wettelsheim das Spiel nicht neu ansetzen möchte.

Gemäß WO G 22 (höhere Gewalt) entscheide ich, dass sich beide Mannschaften auf einen neuen Spieltermin verständigen. Das Spiel ist noch im Jahr 2008 auszutragen, spätester Spieltermin ist der 21.12.2008.

Sollten sich die Mannschaften nicht bis zum 02.12.2008 auf einen Termin einigen können, dann lege ich einen neuen Spieltermin fest.

*Begründung:*

Die SG TSV/DJK Herrieden ist ohne Verschulden zu dem festgesetzten Spieltermin nicht angetreten. Gemäß WO G 22 kann ein Spiel, wenn höhere Gewalt vorliegt abgesagt werden. In diesem Fall liegt nach meinem Verständnis eindeutig höhere Gewalt vor. In Bayern herrschte Unwetterwarnung. Sollten einzelne Spieler der Vereine, auch bei eigener, weiterer Anfahrt, das Risiko auf sich genommen haben, zu dem Spiel zu fahren, so kann hier keine Verpflichtung für alle Spieler abgeleitet werden, eventuell Leib und Leben zu gefährden. Ich als Spielleiter kann und möchte es auch nicht verantworten, wäre Herrieden tatsächlich nach Wettelsheim gefahren und es wäre etwas passiert, dafür eventuell in Haftung genommen zu werden. Dafür gibt es in der Wettspielordnung die Einschränkung der höheren Gewalt.“

Der Abteilungsleiter des SV Wettelsheim legte daraufhin mit Email vom 24.12.2008 Einspruch beim Sportgericht ein:

„[...]hiermit legt der SV Wettelsheim offiziell Widerspruch gegen die Entscheidung des Spielleiters ein, das Spiel zu wiederholen.

Zum Sachverhalt:

Am 21.11.2008 um 18 Uhr und nicht früher, obwohl die erste Unwetterwarnung im Radio bereits um 8 Uhr kam, rief mich ein Spieler aus Herrieden zum ersten mal an und teilte mir mit, daß sie noch nicht wissen ob sie antreten, weil es auf den Straßen zu gefährlich ist. Und außerdem müssten zwei weitere Spieler noch von Nürnberg nach Wettelsheim fahren, und das wäre ihnen eventuell zu gefährlich. Als ich entgegnete, dass einer unserer Spieler auch aus Nürnberg kommt und dieser mir gerade erklärte, dass alle Straßen frei sind, antwortete der Anrufer, sie müssten dies nochmal besprechen und er ruft mich dann nochmal an. Dies tat er dann um 18 Uhr 20 und teilte mir mit dass sie nicht kommen werden.

Es kann nach unserer Meinung nicht sein, dass hier als Grund der Verlegung "Höhere Gewalt" vom Spielleiter angeführt wird weil höhere Gewalt ganz anders definiert ist. Unsere Recherchen beim zuständigen Wetteramt ergaben, dass es den ganzen Tag sehr windig war und dass ca. um 18 Uhr im Bereich Ansbach/Herrieden ein etwas größerer Schneeschauer herunterkam, der um 18 Uhr 30 beendet war. Die Fahrzeit von Herrieden nach Wettelsheim beträgt bei langsamer Fahrt maximal 1 Stunde. Des weiteren haben wir 3 Zeugen, unter anderem den Kreisseniorenwart, der diese Strecke genau um diese Uhrzeit zurücklegte und mir am Telefon erklärte, dass die Straße sowohl Autobahn als auch Bundesstraße einwandfrei mit Tempo 100 km/h zu befahren war.

Des weiteren ist nicht nachzuvollziehen, dass alle Punktspiele in diesem Bereich stattgefunden haben (auch die dritte Mannschaft aus Herrieden spielte zum gleichen Zeitpunkt in Schalkhausen) nur die erste Mannschaft aus Herrieden war nicht in der Lage die 45 Km nach Wettelsheim zu fahren. Die Entfernung von Herrieden bis zur Bundesstraße, die frei war, ist auch nicht weiter als von Herrieden nach Schalkhausen.

Die Unwetterwarnung galt auch Samstag noc,h komischerweise fanden hier auch alle Spiele statt.

Wenn die Wetterlage wirklich so schlimm gewesen wär,e hätte die erste Mannschaft von Herrieden doch allein aus Fürsorgegründen ihre dritte Mannschaft mit aller Macht davon abhalten müssen nach Schalkhausen zu fahren.

[...]"

Er ergänzte in einer Mail vom selben Tag:

„[...]als Ergänzung möchte ich anführen , dass bei höherer Gewalt eindeutig der Begriff Unwetter definiert ist.Laut Herrn Göde vom Wetteramt lag also keine Unwetterwarnung vor sondern eine Warnung für markantes Wetter. Also kann der Begriff der Wettspielordnung Höhere Gewalt hier in keinem Fall verwendet werden. Somit ist der Entscheid des Spielleiters falsch.[...]"

Am 27.11.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren.

Am 30.11.2008 gab die SG TSV/DJK Herrieden folgende Stellungnahme ab:

*„Am 21.11.2008 waren 4 Spieler der 1. Herrenmannschaft im Haus des 5. Spielers versammelt, um sich für die Fahrt nach Wettelsheim vorzubereiten (der 6. Spieler wäre in Niederoberrbach zugestiegen).*

*Aufgrund der im Rundfunk regelmäßig ausgestrahlten Unwetterwarnungen wurde der 5. Spielert gebeten mit Wettelsheim Kontakt aufzunehmen und über eine mögliche Verlegung zu verhandeln. (Anmerkung: Ein Spieler hatte einen zweiten vom Bahnhof in Ansbach abgeholt, der Weg dorthin war sehr beschwerlich – Schneegestöber – der eine Fahrt nicht über 30 km/h zuließ).*

*Innerhalb des Gesprächs des 5. Spielers mit dem Abteilungsleiter von Wettelsheim wurde einer Verlegung zumindest nicht widersprochen, sofern der Spielleiter ebenfalls einverstanden ist. Der Spielleiter hat nach meiner Auffassung im Sinne der Sicherheit der Spieler entschieden und einer Neuansetzung zugestimmt. Kein Mensch konnte zum Zeitpunkt der vorgesehenen Abfahrt die Strassen- und Wetterverhältnisse zum Zeitpunkt der Rückfahrt abschätzen.“*

Es folgten einige weitere Stellungnahmen mit kaum neuen Erkenntnissen.

Dem Gericht wurden zwei Spiele bekannt, die am selben Tag in zwei anderen Ligen von zwei anderen Spielleitern wegen Schlechtwetter verlegt wurden. Dies sind 1.Bezirksliga Mittelfranken Damen TSV Lauf 3 gegen TV Altdorf 2 sowie 2.Bezirksliga Nordwest Mittelfranken Damen TS BSG Herzogenaurach gegen 1.FC Sachsen 1953.

Am 02.12.2008 setzte der Spielleiter nach Verstreichen seiner gesetzten Frist für einen Terminneufestsetzung durch die Vereine den 12.12.2008 20:00 Uhr fest.

Am 08.12.2008 gab der Vorsitzende des SGdB den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt.

Das Spiel wurde am 12.12.2008 unter Anwesenheit eines Oberschiedsrichters ausgetragen.

Den Nachweis über die Zahlung des Kostenvorschusses konnte der Einspruchsführer nach Anforderung vom 04.1.2009 am 05.01.2009 erbringen.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht.

Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO.

Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründetheit**

Der Einspruch ist unbegründet.

Für das Gericht ist nicht WO G 22 „Tritt eine Mannschaft – außer in begründeten Fällen (höhere Gewalt) – nicht an[...]“, sondern WO G 19 „In begründeten Fällen kann der Spielleiter eine Verlegung anordnen.“ ausschlaggebend. Es handelte sich hier nicht um ein Nichtantreten sondern um eine Spielverlegung.

Eine Spielverlegung ist nach dem Wortlaut durch Anordnung des Spielleiters möglich, wenn Gründe vorliegen. Zum einen ist dadurch ein Einverständnis beider oder auch nur einer Mannschaft nicht notwendig. Andererseits ist ein „begründeter Fall“ weiter auszulegen als in WO G 22 und nicht auf höhere Gewalt beschränkt.

Auch wenn die Spielverlegung zumindest schriftlich nicht VOR dem eigentlichen Spieltermin ausgesprochen wurde, so erfolgte VOR dem eigentlichen Spieltermin sowohl der Antrag zur Spielverlegung durch die Gastmannschaft als auch – und das ist hier entscheidend – eine mündliche Ankündigung durch den Spielleiter, dass er das Spiel verlegen werde. Die tatsächliche Verlegung auf einen neuen Termin wurde NACH dem eigentlichen Spieltermin vorgenommen. Es ist dennoch eine Verlegung nach WO G 19 und nicht ein Nichtantreten nach WO G 22.

Höhere Gewalt lag nach Meinung des SGdB im vorliegenden Fall nicht vor. Siehe dazu auch Urteil des SGdB Mittelfranken vom 17.März 2005, Aktenzeichen 01/05. Heftiger Schneefall im Winter ist kein außergewöhnliches Ereignis, insbesondere deshalb nicht, weil er vorhergesagt war.

Ein begründeter Fall nach WO G 19 ist aber gegeben. Sehr schlechte Witterungsverhältnisse können ein Grund für eine Spielverlegung sein. Auch noch kurz vor dem Spieltermin. In den im Sachverhalt genannten Ligen wurden Spiele aus diesem Grund verlegt. Dass eine markante Wetterlage vorlag, ist unstrittig. Es konnte kein Mensch genau wissen, wie sich die Wetter- und Straßenverhältnisse entwickeln werden. Insbesondere auch zum Zeitpunkt der Rückfahrt.

Um solche Probleme zu umgehen, sollte ein Spielleiter wenn er einem Antrag auf Spielverlegung bekommt, diesen auf jeden Fall vor dem Spiel und schriftlich (z.B. Mail oder Fax) positiv oder negativ entscheiden. Eine konkrete Terminneufestsetzung kann auch später erfolgen, z.B. durch Absprache der Vereine untereinander. Zumindest sollten die Beteiligten etwas in der Hand haben.

(...)

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Gez.		Gez.
<b>Andreas Ruppert</b>	<b>Thomas Schem</b>	<b>Klaus Lewey</b>
Beisitzer	Vorsitzender	Beisitzer